

Beitragsordnung

Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVFM) e.V.

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik e.V. (DGVFM) hat am 4. Juli 2012 gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung vom 14. November 2011 den von Mitgliedern je Kalenderjahr zu entrichtenden Beitrag mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) der Satzung sind beitragsfrei Mitglied in der DGVFM.
- b) Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b) der Satzung zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 35,00 €.

2. Juniormitglieder

Juniormitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 20,00 €.

3. Fördernde Mitglieder

Gemäß § 4 Absatz 3 sind fördernde Mitglieder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts – insbesondere Unternehmen der Versicherungs- und Finanzbranche –, Personen- und Unternehmensvereinigungen sowie Behörden, die die Bestrebungen der DGVFM unterstützen. Die Beiträge werden wie folgt differenziert:

- a) Unternehmen (insbesondere der Versicherungs- und Finanzbranche) zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag entsprechend ihrer Mitarbeiterzahl zum 31. Dezember des vorletzten Geschäftsjahres, und zwar:

bis Mitarbeiterzahl	Beitrag in €
100	500,00
1.000	1.000,00
2.500	2.000,00
5.000	3.000,00
ab 5.000 bzw. Konzernmitgliedschaft	5.000,00

Bei Vorliegen einer Konzernmitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag für jede weitere Konzerngesellschaft 100 €.

Die Mitgliedsunternehmen, deren Beitrag entsprechend ihrer Mitgliederzahl festgesetzt wird, füllen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres das von der Geschäftsstelle der DGVFM übersandte Formular zur Beitragsfestsetzung aus und senden es bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zurück.

Liegt der Geschäftsstelle das ausgefüllte Formular zur Beitragsfestsetzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so ist die DGVFM berechtigt, die Beitragseinstufung per Schätzung vorzunehmen. Im Falle einer Schätzung gilt die Beitragsfestsetzung als verbindlich, sofern ihr nicht bis zum 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres schriftlich widersprochen wird.

b) Unternehmensvereinigungen zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 1.500,00 €.

c) Personenvereinigungen sowie Behörden zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 150,00 €.

d) Sämtliche anderen fördernden Mitglieder zahlen je Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 150,00 €.

Der Beitrag ist jeweils nach Erhalt der Beitragsrechnung innerhalb von sechs Wochen zu entrichten.